

Wahlen in Deutschland

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. Februar 2025 17:01

Zitat von RosaLaune

Weit du Wolfgang Autenrieth, du gehrst wirklich zu denen, die jeden Mythos aufgreifen und verteidigen, aber eigentlich gar nicht wissen, was Sache ist.

Nur weil ich die Sperrklausel (flschlich) im Grundgesetz verortet habe, stimmt dennoch der Rest meiner Aussage.

Zitat

Sperrklauseln gibt es in Deutschland – jeweils in Hhe von 5 Prozent – bei der Bundestagswahl und allen Wahlen der Landesparlamente. Bei [Kommunalwahlen](#)^[9] und bei [Europawahlen](#)^[10] gibt es keine Sperrklauseln (mehr). Bei der Wahl zur Bremischen Stadtbrgerschaft gilt weiterhin eine Sperrklausel in Hhe von 5 %. In Berlin gilt fr die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen eine explizite Hrde in Hhe von 3 Prozent. Auch in Hamburg gilt fr Wahlen zu den vergleichbaren Bezirksversammlungen eine 3-Prozent-Sperrklausel. Diese war im Januar 2013 vom Hamburgischen Verfassungsgericht als Bestandteil des Wahlgesetzes zunchst verworfen worden^[11], wurde aber schon im Dezember 2013 von der Hamburger Brgerschaft – nun als Teil der Verfassung – wieder eingefhrt.^[12]

Die Einfhrung der Fnf-Prozent-Hrde wurde in der Bundesrepublik Deutschland damit begrndet, dass das Fehlen einer Sperrklausel in der Weimarer Republik die Zersplitterung gefrdert habe.^[13] Damals waren bis zu 17 Parteien im Reichstag vertreten.

Die Sperrklausel fr den Bundestag war – seit dem 8. Juli 1953^[14] – durch § 6 Abs. 3 des [Bundeswahlgesetzes](#) alter Fassung geregelt. Demnach musste eine Partei bundesweit mindestens fnf Prozent der Stimmen erhalten, um in den Bundestag einzuziehen. Diese Fnf-Prozent-Hrde konnte allerdings durch die [Grundmandatsklausel](#) berwunden werden: Falls eine Partei mindestens drei Direktmandate errang, zog sie mit einer ihrem prozentualen bundesweiten Stimmenanteil entsprechenden Anzahl von Abgeordneten in den Bundestag ein. Auch galt sie nicht fr Parteien [nationaler Minderheiten](#).